

**Satzung der
Stadt Gronau (Leine)
über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Gronau - Innenstadt“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G4 des Gesetzes v. 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Gronau (Leine) in seiner Sitzung am 14.9.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 15,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Gronau - Innenstadt“.
2. Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Stadtzentrum“ im Maßstab 1:2000 vom 26.8.2015 abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.
3. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 BauGB).

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Stadt Gronau (Leine), den 17.11.2015

Der Bürgermeister



Der Staddirektor